

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 61 (1981)
Heft: 7-8

Artikel: Politik und Wissenschaft in der Anfangszeit der Zürcher Universität
Autor: Leuenberger, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

grundsätzlich auf die fachlich kompetenten, antragstellenden Gremien stützen, ausser wenn konkrete Anhaltspunkte darauf schliessen lassen, dass die Anträge auf sachfremden Kriterien beruhen oder dass sich das antragstellende Organ einfach um seine Verantwortung drückt. Manchmal sind Wissenschaftler, die allein in der Lage sind, sehr schwierige Sachfragen zu beurteilen, nicht völlig unbefangen. Hierfür ein Beispiel: Bei der Beurteilung der Risiken auf dem Gebiet der Gentechnologie und der zu treffenden Schutzvorkehrungen gegen schädliche Folgen einschlägiger Experimente muss notgedrungen auf Expertisen von Forschern abgestellt werden, die zum Teil selber an der möglichst ungehinderten Durchführung solcher Experimente interessiert sein dürften.

Ebenso wichtig wie eine grundsätzliche Anerkennung der Freiheit von Lehre und Forschung sind spezifische gesetzliche Regelungen, die diese Freiheit sicherstellen, z. B. Zeugnisverweigerungsrechte von Wissenschaftern, die auf ein Vertrauensverhältnis zu ihren Exploranden angewiesen sind, wenn sie zu zuverlässigen wissenschaftlichen Ergebnissen gelangen wollen. Wie kann man z. B. bei einer Erhebung über die sozialen Verhältnisse von Drogensüchtigen zu wissenschaftlich ergiebigen Informationen der Betroffenen gelangen, wenn diese riskieren müssen, dass die über die Befragungen erstellten Dossiers von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden? Beim Fehlen eines gesetzlich verankerten Zeugnisverweigerungsrechts des Wissenschafters müssen die Informationsquellen bekanntgegeben werden, wie das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten entschieden hat (BGE 98 Ia 418 f.).

ROBERT LEUENBERGER

Politik und Wissenschaft in der Anfangszeit der Zürcher Universität

I.

Geschichtlich gesehen unterscheiden sich die Schweizer Universitäten von den älteren Universitäten etwa von Paris, Bologna, Oxford, aber auch von denen Deutschlands, dadurch, dass sie nicht als päpstliche, königliche oder landesfürstliche Stiftungen mit den entsprechenden Privilegien entstanden

sind, sondern aufgrund des Willens der Bürger der jeweiligen Kantone oder städtischen Republiken. In einem gewissen Sinn gilt dies auch für Basel, dessen Universität zwar durch Papst Pius II., jedoch auf ausdrückliches Betreiben der Bürgerschaft, gestiftet wurde. Die enge Verbindung der jeweiligen städtischen (und kantonalen) Bürgerschaft mit ihrer Universität ist in dieser Form – wie sie sich wohl am ausgeprägtesten in Basel entwickelt hat – ungewöhnlich. Die Folgen sind für die Schweizer Universitäten bis heute spürbar.

Was die Universität von Zürich betrifft, so ist sie, wie jene von Bern, in einer für unser Land ausserordentlich turbulenten Zeit entstanden. Die grössten Schweizer Kantone erschreckten das damalige Europa durch ihren politischen Liberalismus, der sich zwar an der französischen Julirevolution entzündet, sich jedoch erfolgreicher und radikaler als diese entwickelt hatte. Die beiden genannten Universitäten sind bekanntlich Kinder jenes Liberalismus. Dies ist der Grund, weshalb sie von der politischen und weltanschaulichen Unterdrückung, die sich die Universitäten im Metternichschen Deutschland gefallen lassen mussten, profitierten und in grosser Anzahl deutsche Emigranten auf die neuen Lehrstühle berufen konnten. Zürich und Bern wurden damit zu den vielleicht progressivsten Universitäten Europas, oder doch des deutschen Sprachgebiets.

Diese Situation enthielt indessen mancherlei innere Spannungen. Die eine bestand darin, dass der fortschrittsgläubige Staat dazu neigte, politischen und wissenschaftlichen Fortschritt in einer gewissen Naivität einander gleichzusetzen. Der erste Zürcher Erziehungsrat verstand sich weniger als oberbehördliches Kontrollorgan denn als «wissenschaftliche Gesellschaft», die, ohne sich sehr um politische Komplikationen zu kümmern, der Universität ein Höchstmass von Lehr- und Forschungsfreiheit sichern wollte – in der Meinung, damit auch den herrschenden politischen Liberalismus zu stärken. Die Folge aber war ein ausgeprägtes Misstrauen der konservativen und namentlich bäuerlichen Teile der Bevölkerung gegen die Universität. Diese geriet damit in eine bestimmte Abhängigkeit von den politischen Mehrheitsverhältnissen im Kanton.

Die andere Spannung bestand im Verhältnis der Universitätsangehörigen zu dem demokratischen Staatswesen, dem sie integriert waren. Anders als an den alten Universitäten galten die Professoren und Studenten Zürichs durchaus als Bürger ihres Kantons und ihrer Stadt, und nicht so sehr als «akademische Bürger». Sie bildeten keinen Universitätsstaat innerhalb des bürgerlichen Staates, weshalb die Universität auch keine der üblichen Symbole kannte: Rektoratsinsignien, Talare für die Professoren, aber auch keine studentischen Korps mit militärischem oder paramilitärischem Charakter. Dies alles hat man teilweise erst später nachgemacht. Dafür galt es

als selbstverständlich, dass Professoren und Studierende am bürgerlich-politischen Leben des Staates Anteil hatten. In diesem Sinn ist z. B. der sog. Zofingerverein entstanden, eine aus Studenten bestehende staatsbürgerliche Elite, wie sie in dieser Form in andern Ländern nicht möglich war. Dazu gehörte auch die Tatsache, dass manche Professoren aktiv am politischen Leben des Kantons teilnahmen – so einer der bedeutendsten Gelehrten der ersten Zürcher Professoren generation, der Theologe Alexander Schweizer, der dem Grossen Rat angehörte.

Diese integrale Bürgerlichkeit hatte nun aber die Kehrseite, dass die Universität über einen eigengesetzlichen Spielraum nicht verfügte. Weil ihr jedes selbständige akademische Recht abging, verfügte sie von Anfang an nur über ein Mindestmass von Autonomie. Gerade diese Wehrlosigkeit gegenüber den staatlichen Organen barg aber einen gewissen Zündstoff in sich.

II.

Die erste Krise liess denn nicht lange auf sich warten, und sie hat die Universität auf das tiefste gefährdet. Sie brach bekanntlich im Jahre 1839 bei Anlass der Berufung des Theologen D. F. Strauss aus. Die Vorgänge seien hier einzig unter dem Gesichtspunkt der damaligen Machtverhältnisse in bezug auf die Universität sowie des gewollten wie des ungewollten Ineinandergreifens von Politik und Wissenschaft kurz dargestellt.

Der Schwabe D. F. Strauss hatte in seinem Buch «Das Leben Jesu» eine theologische Position eingenommen, die weiten Teilen der kirchlichen Bevölkerung nicht mehr tragbar scheinen konnte, so dass er in seiner württembergischen Heimat das Recht auf ein Amt verloren hatte. Gerade diese Radikalität ist es indessen, die ihn einflussreichen Zürcher Kreisen empfehlen musste. Bei den liberalen Politikern scheinen sich dabei zwei Gesichtspunkte überlagert zu haben. Während die einen Strauss vornehmlich als einen Denker, der die wissenschaftliche Wahrheit unbekümmert über alles andere stellte, bewunderten, erhofften sich andere von ihm einen Einfluss, der das religiös-konservative Element, das bei der Bevölkerung immer noch vorherrschend war, allmählich zersetzen würde. Diese Absicht ist namentlich dem Oberrichter und Politiker F. L. Keller nachgesagt worden.

Das Gutachten der Theologischen Fakultät lautete bei dem (zweiten) Versuch, Strauss nach Zürich zu berufen, jedoch ablehnend, aber es bestand ein nur knapp unterlegener Minderheitenantrag. Die ablehnende Haltung ging vornehmlich auf den eben genannten A. Schweizer zurück, der, selber keineswegs ein konservativer Theologe, ein gutes Gespür für das

politisch Mögliche und ausserdem eine Ehrfurcht vor den religiösen Gefühlen der Bevölkerung hatte. Der Erziehungsrat jedoch widersetzte sich dem Mehrheitswillen der Fakultät und entschied sich – auch er durch Stichentscheid des Präsidenten – für die Berufung von Strauss. Interessant ist der Vorgang nicht zuletzt deshalb, weil es bei ihm gewissermassen zu einem Rollentausch gekommen war: Nicht die zur Wahrung der staatspolitischen Interessen beauftragte Behörde, sondern die Theologische Fakultät hatte aus politischer Klugheit optiert, während das Behördeorgan, gegen den Willen der Fakultät, für den radikalen Freiheitsgebrauch in Lehre und Forschung eingetreten war. D. F. Strauss wurde berufen.

Aber es kam so, wie A. Schweizer vorausgesagt hatte. Sogleich wurde im Grossen Rat – dem ja auch Schweizer angehörte – ein von ihm unterstützter Antrag eingebracht, die Berufung rückgängig zu machen. Zwar ist der Antrag nicht durchgedrungen, doch griff der Streit nun über den Rat hinaus und versetzte in kürzester Zeit den Kanton in den Zustand öffentlichen Aufruhrs. Es kam zu Protesten und Manifesten, zu Demonstrationen und Zusammenstössen. Die konservative Revolution verschärfte sich noch dadurch, dass die Webereiarbeiter auf dem Land, also gewissermassen die Opfer des «Frühkapitalismus», sich auf ihre Seite schlugen und damit der Opposition gegen die Regierung zusätzlich einen sozialen Aspekt verliehen. – Zu Richterswil bildete sich ein sog. «Glaubenscomité», welches die Aufhebung der ganzen Universität forderte. Die Staatskrise war perfekt. Mit denselben Mitteln und kraft derselben demokratischen Rechte also, womit der Liberalismus sich einige Jahre zuvor gegen den aristokratischen Zünftestaat durchgesetzt hatte und wozu ihm die junge Universität als geistige Waffe dienen sollte, wurde nun der Kampf gegen ihn aufgenommen – nicht zuletzt, um ihm eben diese geistige Waffe aus der Hand zu schlagen. Die Reaktion wandte sich jedenfalls gegen jene typische Verbindung von politischem und wissenschaftlichem Fortschrittsglauben, wie er bei den führenden Kreisen des Zürcher Liberalismus mit der Universitätsgründung zum Ausdruck gekommen war.

Was geschah mit Strauss? Der Erziehungsrat zeigte Charakter und blieb bei seinem Entscheid. Die bedrängte Regierung jedoch bequemte sich zu einem jener Kompromisse, welche den Weg unserer Geschichte bis heute immer wieder kennzeichnen: Die Berufung wurde weder bestätigt noch rückgängig gemacht, sondern Strauss, noch bevor er die Stadt Zürich betreten und eine einzige Vorlesung hätte halten können, pensioniert. Der Kompromiss half der Regierung freilich wenig. Die konservative Revolution schritt fort, bis die Regierung sich auflöste und bald darauf durch ein konservatives Regiment ersetzt wurde. Dabei kam es insofern zu einem neuen Kompromiss, als die hart angefochtene Universität zwar bestehen

blieb, Strauss aber die Pension weiterhin gewährt wurde. Zuletzt hatte weder das Prinzip radikaler Wissenschaftsfreiheit gesiegt noch die bäuerliche und aristokratische Universitätsfeindlichkeit. Gesiegt hatte jene helvetische Staatsraison des Kompromisses, ohne die es die Schweiz längst nicht mehr gäbe.

Aber der Sieg der helvetischen Raison hat seine Opfer gefordert. Da war zunächst D. F. Strauss selbst, dem die Affäre weitgehend sein Ansehen kosten und ihn zu einem mehr oder weniger gebrochenen Mann machen sollte. Aber auch der Ruf der Universität als eines Hortes der Denk- und Lehrfreiheit inmitten eines reaktionären Europa hatte Schaden genommen. Drei bedeutende Professoren (Schönlein, Arnold, Löw) verliessen die Universität, ausgeschriebene Stellen konnten nicht besetzt werden, die Zahl der Studenten fiel so zurück, dass man das Ende des Lehrbetriebs befürchtete. Eine Folge des Handels war aber auch, dass jenes Misstrauen gegen die Universität, das in weiten Kreisen der Bevölkerung bestand, sich eher noch vertiefte und vielleicht auch heute unschwer wieder zum Leben geweckt werden könnte.

Der Kompromiss von damals stellt aber auch Fragen, die bis heute offen geblieben sind und vielleicht offen bleiben müssen. Dies sei am Urteil eines Theologen unseres Jahrhunderts über den Zürcher Straussenhandel verdeutlicht, an dem K. Barths. Obwohl, theologisch gesehen, K. Barth mit D. F. Strauss nichts gemein hat und diesem das Format eines bedeutenden Denkers (und selbst das eines anständigen Häretikers) abgesprochen hat, beurteilte er die Zürcher Vorgänge doch als ein Unglück: Man hätte die theologische Fragestellung dieses Mannes nur gefürchtet, statt sie ernst zu nehmen, weshalb der Name Strauss das böse Gewissen der neueren Theologie geworden sei: «Dass man ihn nicht zum Theologieprofessor machte, sondern ihn selbstgerecht verbannte, das ist . . . schliesslich doch ein Skandal gewesen.» («Die protestantische Theologie im 19. Jahrhundert», Zollikon 1952, 515.)

Damit ist ein unaufhebbarer Konflikt aufgezeigt. Bei jenem «Skandal» nämlich ging es immerhin darum, die Universität in einer ausweglos gewordenen Situation am Leben zu erhalten. Und wenn E. Gagliardi (s. u.) bemerkt, Zürichs Auseinandersetzung mit Strauss bilde «kein Ruhmesblatt» der Kantongeschichte, so kennzeichnet er damit nur, ähnlich wie K. Barth, die Grenzen, die einem vom demokratischen Willen abhängigen Staatswesen gesetzt sind. Und doch hat auch K. Barth recht, wenn er an dem unveräußerlichen Recht und der Pflicht der Wissenschaft festhält, ihre Fragen furchtlos zu stellen und über sie um der Wahrheit willen, ohne Rücksicht auf die vielleicht angstbesetzten Widerstände einer Volksmehrheit, nachzudenken.

Vielleicht hätte man heute aus diesem Konflikt etwas gelernt, wenn man sich auf allen Seiten vor jener Selbstgerechtigkeit hüten würde, die K. Barth an einigen Zürchern von damals – nur leider nicht auch an gewissen andern – kritisiert hat.

Die Darstellung beruht im wesentlichen auf der Festschrift zur Jahrhundertfeier (1933): «Die Universität Zürich 1833–1933 und ihre Vorläufer», bearbeitet von E. Gagliardi, H. Nabholz und J. Strohl, Zürich 1938. – Eine ausführliche Darstellung des Denkens von D. F. Strauss bietet H. Geisser in seiner Zürcher Antrittsvorlesung: «David Friedrich Strauss als verhinderter (Zürcher) Dogmatiker» (Zeitschrift für Theologie und Kirche 69 (1972) 214–258).

GERHARD HUBER

Bemerkungen zur Freiheit der Wissenschaft

Die *Wissenschaftsfreiheit* im allgemeinen umfasst die Freiheit der *Lehre* und jene der *Forschung*. Meine Überlegungen konzentrieren sich auf drei Hauptgesichtspunkte: Es soll erstens der Doppelcharakter der Wissenschaftsfreiheit als Individualrecht und institutionelle Notwendigkeit herausgestellt werden. Zweitens sind Inhalt und Grenzen der Forschungsfreiheit näher zu bestimmen. Schliesslich soll drittens das Moment der Verantwortung im Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit diskutiert werden.

Wissenschaftsfreiheit: Individualrecht und institutionelle Notwendigkeit

Die Freiheit von Lehre und Forschung gehört zum ungeschriebenen Verfassungsrecht des Bundes. Die akademische Lehrfreiheit im besondern stellt eine spezifische Ausprägung des Rechts auf freie Meinungsäusserung dar. Von diesem Ansatz her ist die Wissenschaftsfreiheit als ein *subjektives Freiheitsrecht* charakterisiert, das bestimmte Personen, akademische Lehrer und Forscher, für sich beanspruchen können und in dessen Ausübung sie gegenüber Dritten, insbesondere gegen Eingriffe des Staates, geschützt sind.

Nun aber stellt die Wissenschaftsfreiheit nicht nur ein Individualrecht von Privilegierten dar, sondern sie hat vor allem auch den Sinn, das Funk-